

Schulreglement der Musikschule Alato

Art. 1

Die Musikschule Alato vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf freiwilliger Basis musikalische Bildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule.

Art. 2

Der Unterricht umfasst:

- Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzeln und in Gruppen (nachstehend Schülerinnen und Schüler genannt);
- Chor, Orchester, Musiktheorie;
- Semesterkurse, Workshops u.ä. mit musikalischen, tanz- oder musikbezogenen Inhalten;
- musikalische Elementarerziehung.

Art. 3

Das Angebot der Instrumentalfächer, Chöre, Zusammenspielgruppen und Kurse wird von der Schulleitung je nach Bedarf und Beteiligung zusammengestellt und von der Musikschulkommission genehmigt.

Art. 4

Es werden regelmässig Konzerte und Projekte durchgeführt mit Schülerinnen und Schülern aller Ausbildungsstufen. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Förderung des Zusammenspiels gelegt.

Art. 5

Semesterdauer:

1. Semester: Woche 34 bis Woche 4

2. Semester: Woche 5 bis Woche 28

Das Schuljahr umfasst 39-40 Wochen. Je nach Unterrichtsort kann die Aufteilung in Anzahl Wochen pro Semester unterschiedlich ausfallen. Maximal vier Lektionen pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr können durch eine gleiche Anzahl anderer Unterrichtseinheiten wie Vorspiele (inkl. Vorproben), Konzerte, Klassen- oder Projektstunden ersetzt werden. Die Dauer dieser Unterrichtseinheiten ist gegenüber der regulären Lektionsdauer angemessen zu verlängern.

Art. 6

Die Ferien sind auf diejenigen der Volksschule am Unterrichtsort abgestimmt.

Art. 7

Die Lektionsdauer wird im Einvernehmen mit Schülerinnen oder Schülern, Musiklehrpersonen und der Schulleitung festgelegt.

Art. 8

Anmeldungen zum Einzel- und Gruppenunterricht werden bis 1. Juni bzw. 1. Dezember entgegengenommen, die Anmeldefristen für die übrigen Angebote werden publiziert. Interessenten werden von der Schulleitung und Musiklehrpersonen beraten.

Art. 9

Abmeldungen und Umteilungswünsche sind bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember schriftlich dem Sekretariat bekanntzugeben. Erfolgt keine Abmeldung, gelten Schülerinnen und Schüler für das nächste Semester als angemeldet und das Schulgeld wird zur Zahlung fällig. Davon ausgenommen sind befristete Angebote wie Workshops oder Angebote für eine definierte Klassenstufe. Bei Austritt während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester geschuldet.

Art. 10

Wünsche um Zuteilung zu einer bestimmten Musiklehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 11

Absenzen der Schülerinnen und Schüler sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden.

Art. 12

Lehrpersonen melden gravierendes Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern den Eltern und der Schulleitung.

Art. 13

Die Schulleitung der Musikschule Alato kann Schülerinnen oder Schüler, die wiederholt durch gravierendes Fehlverhalten auffallen, vom Unterricht ausschliessen. Bei Nicht-Einverständnis kann eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden. Im Fall eines Ausschlusses sind die für das laufende Semester fälligen Schulgelder geschuldet.

Art. 14

Der Unterricht findet in den von der Schulleitung bezeichneten Räumen statt.

Art. 15

Für die Höhe der Schulgelder ist die Tarifordnung massgebend. Die Schulgelder sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 16

An gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie am Tag nach Auffahrt findet kein Unterricht statt; diese Lektionsausfälle werden nicht kompensiert.

Art. 17

Der Unterricht findet an folgenden schulfreien Tagen nach vereinbartem Stundenplan statt: Kapitel, Schulsilvester, sonstigen schulfreien Tage, die nicht auf gesetzliche Feiertage fallen. Am Gründonnerstag sowie am letzten Tag des Schuljahres findet der Unterricht ebenfalls nach vereinbartem Stundenplan statt (kein früherer Unterrichtsschluss an der Musikschule).

Art. 18

Lektionen, die wegen Abwesenheit der Lehrperson aufgrund eines gesetzlichen Anspruches oder aufgrund der geltenden Regelungen an der Musikschule ausfallen, müssen nicht kompensiert werden. Bei länger andauernder Abwesenheit der Lehrperson werden die Lektionen durch eine Stellvertretung erteilt. Über Gutschrift oder Teiltrückerstattung (in der Regel ab der 3. ausgefallenen Lektion) entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Schulleitung. Das Schulgeld wird in der Regel nicht erlassen bei:

- Austritt während des Semesters
- ungültiger oder verspäteter Abmeldung
- durch die Schülerin oder den Schüler abgesagten Lektionen, auch wegen Teilnahme an obligatorischen Schulanlässen
- Ausfall wegen Feiertagen.

Gegen die Entscheidung der Schulleitung kann bei der Musikschulkommission Rekurs erhoben werden.

Art. 19

Die Lehrmittel und Instrumente gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Es wird empfohlen, sich vor der Anschaffung von den Musiklehrpersonen beraten zu lassen.

Art. 20

Diese Schulordnung tritt auf das 2. Semester des Schuljahres 2023/24 in Kraft und ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2012.

Von der Schulpflege genehmigt am 28. November 2023

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON



Samuel Wüst
Schulpräsident



Franziska Bürgisser
Leiterin Bildung